

Wien, am 25.06.2025

AUSTRIACARD HOLDINGS AG: BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGSERGEBNISSE ZUR 15. ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER AUSTRIACARD HOLDINGS AG VOM 24.06.2025

Die AUSTRIACARD HOLDINGS AG (nachfolgend die "**Gesellschaft**") gibt die Beschlüsse ("**Beschlüsse**") der 15. ordentlichen Hauptversammlung ("**Hauptversammlung**") vom 24.06.2025 (Wiener Zeit 10:00 Uhr) und die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung bekannt.

In der Hauptversammlung waren 20 Aktionäre anwesend oder vertreten, die insgesamt 27.504.557 Inhaberaktien und Stimmrechte, d.h. 75,66% des gesamten eingetragenen Grundkapitals vertraten und für die Tagesordnungspunkte stimmten (ohne Berücksichtigung der Fluktuation während der Hauptversammlung); folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt und die Hauptversammlung fasste folgende Beschlüsse:

WAHL VON HERRN ARNOLD ALS VORSITZENDER DER HAUPTVERSAMMLUNG:

Wahl von Rechtsanwalt Stefan Arnold zum Vorsitzenden dieser Hauptversammlung.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.185.779
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	74,78%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.185.779

JA:	27.185.779
NEIN	0
ENTHALTUNG	318.778

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Rechtsanwalt Mag. Stefan Arnold, MJur, Partner der Rechtsanwaltskanzlei Buchberger Ettmayer Rechtsanwälte GmbH, wird zum Vorsitzenden der 15. Ordentlichen Hauptversammlung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG am 24.06.2025 gewählt.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 1:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate Governance Berichts, des konsolidierten nicht-finanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.

Das Obengenannte wurde in der Hauptversammlung vorgetragen; eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt war nicht erforderlich.

TAGESORDNUNGSPUNKT 2:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.267
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.267
JA:	27.504.267
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zum 31.12.2024 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 14.016.262 wird im Sinne des Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen: Auf jede Aktie, die zum Dividendenstichtag (02.07.2025) dividendenberechtigt ist, wird eine Dividende von EUR 0,11 pro Aktie ausgeschüttet, jedoch insgesamt höchstens EUR 3.998.925,48. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist der 04.07.2025, Ex-Dividendtag ist der 01.07.2025.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 3:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	319.710
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	0,88%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	319.710
JA:	319.710
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 die Entlastung erteilt.“

Anmerkung: Die Vorstandsmitglieder waren gemäß § 125 AktG mit ihren Stimmrechten bei diesem Tagesordnungspunkt nicht stimmberechtigt. Ihre Stimmrechte wurden daher nicht berücksichtigt.

TAGESORDNUNGSPUNKT 4:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.266
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.266
JA:	27.504.266
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 die Entlastung erteilt.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 5:

Wahl des Abschlussprüfers, Konzernabschlussprüfers und Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.266
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.266
JA:	27.504.266
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Auf Basis der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses wird Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. wird weiters zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 bestellt, sofern eine solche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts 2025 durch einen externen Prüfer aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 6:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für den Vorstand und Aufsichtsrat.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.266
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.266

JA:	27.504.266
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Vergütungsbericht für den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht, wird hiermit beschlossen.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 7:

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.266
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.266

JA:	27.504.266
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Das nachstehende Vergütungsschema für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt ab dem 01.07.2025, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder setzt sich aus einer Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld zusammen. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen eine gesonderte Vergütung, die dem erhöhten Zeitaufwand Rechnung trägt. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis [365]). Die Vergütung wird 15 Tage nach Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung im Folgejahr fällig; dies gilt auch für Mitglieder des Aufsichtsrats die während des Geschäftsjahrs ausscheiden.

- Vergütung Aufsichtsrat

Jährliche Aufwandsentschädigung: Vorsitzender des Aufsichtsrats

EUR 50.000

<i>Jährliche Vergütung stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>	<i>EUR 35.000</i>
<i>Jährliche Aufwandsentschädigung: Aufsichtsratsmitglied</i>	<i>EUR 25.000</i>
- <i>Vergütung Ausschüsse</i>	
<i>Jährliche Aufwandsentschädigung: Vorsitzender des Prüfungsausschusses</i>	<i>EUR 20.000</i>
<i>Jährliche Aufwandsentschädigung: Vorsitzender des Nominierungsausschusses</i>	<i>EUR 15.000</i>
<i>Jährliche Aufwandsentschädigung: Ausschussmitglied</i>	<i>EUR 10.000</i>
- <i>Sitzungsgeld pro Sitzungstag:</i>	<i>EUR 1.000</i>

TAGESORDNUNGSPUNKT 8:

Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.264
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.264

JA:	27.504.264
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird hiermit beschlossen.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 9:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands:

- a. zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 sowie Abs 1a und 1b AktG über die Börse, ein öffentliches Angebot oder außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss);
- b. gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien auch eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen, dies unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre; und

- c. das Grundkapital durch Einziehung dieser Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.264
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.264

JA:	27.504.264
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„a. Die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 30.06.2023 zu Punkt 7 der Tagesordnung erteilten Ermächtigungen werden im bisher nicht genutzten Ausmaß widerrufen.

b. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem heutigen Tag ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (entspricht dem rechnerischen Anteil am Grundkapital pro Aktie) nicht unterschreiten und nicht mehr als 20% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsenstage vor dem jeweiligen Erwerb betragen. Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

c. Der Vorstand wird weiters ermächtigt die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

d. Weiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des

Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veräußerung eigener Aktien auf andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken: (i) Übertragung von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken, und (ii) Gegenleistung beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland.

e. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals.

f. Diese Ermächtigungen (Punkte b. bis e.) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden."

TAGESORDNUNGSPUNKT 10:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital 2025) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts, einschließlich der Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung gemäß Punkt 4.9 der Satzung unter entsprechender Änderung von Punkt 4.9 der Satzung.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.244
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.244

JA:	27.504.244
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„a. Die mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 30.11.2022 zu Punkt 1 der Tagesordnung erteilten und mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 30.06.2023 zu Punkt 8 der Tagesordnung modifizierten Ermächtigungen gemäß Punkt 4.9 der Satzung werden hiermit widerrufen.

b. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung – auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 9.088.467 durch Ausgabe von bis zu 9.088.467 auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

c. Der Vorstand wird ermächtigt, vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

d. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt (insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften), (iii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms, oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

e. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben.

f. Punkt 4.9 der Satzung wird geändert, sodass dieser nunmehr lautet wie folgt:

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung – auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 9.088.467 (Euro neun Millionen achtundachtzigtausend vierhundertsevenundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 9.088.467 (neun Millionen achtundachtzigtausend vierhundertsevenundsechzig) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt (insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften), (iii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms, oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben.' "

TAGESORDNUNGSPUNKT 11a:

Wahlen in den Aufsichtsrat: Beschlussfassung über die Reduktion der Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder, sodass diese künftig vier Mitglieder beträgt.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.244
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.244
JA:	27.504.244
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wird reduziert und beträgt künftig vier Mitglieder.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 11b:

Wahlen in den Aufsichtsrat: Wahl von Herrn Nikolaos Lykos bis zur Entlastung für das Geschäftsjahr 2026.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.244
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.244
JA:	27.504.244
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Herr Nikolaos Lykos, geboren am 01.01.1957, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrates der AUSTRIACARD HOLDINGS AG gewählt.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 11c:

Wahlen in den Aufsichtsrat: Wahl von Herrn Stefano Brusoni bis zur Entlastung für das Geschäftsjahr 2026.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	27.504.244
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	75,66%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	27.504.244
JA:	27.504.244
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Herr Stefano Brusoni, geboren am 24.06.1970, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrates der AUSTRIACARD HOLDINGS AG gewählt.“

ÜBER AUSTRIACARD HOLDINGS AG

AUSTRIACARD HOLDINGS AG ist ein Unternehmen, das auf mehr als 130 Jahre Erfahrung und Innovation in den Bereichen Informationsmanagement, Druck und Kommunikation zurückgreift, um Kundenerlebnisse zu schaffen, die von Transparenz und Sicherheit geprägt sind. Das Unternehmen bietet ein komplementäres Produkt- und Dienstleistungsportfolio in den Bereichen Zahlungslösungen, Identifikation, Smart Cards, Personalisierung, Digitalisierung und sicheres Datenmanagement. ACAG beschäftigt international 2.400 Mitarbeiter und ist an der Wiener und Athener Börse unter dem Symbol (ACAG) notiert.

Aussender:	AUSTRIACARD HOLDINGS AG Lamezanstraße 4-8 1230 Wien Österreich
Kontaktperson:	Markus Kirchmayr, GROUP CFO
Tel.:	+43 1 61065 - 352
E-Mail:	investors@austriacard.com
Webseite:	www.austriacard.com
ISIN(s):	AT0000A325L0
Börse(n):	Wiener Börse (Prime Market) Athener Börse (Main Market)